

Sitzungsvorlage

Datum: 22.02.2007
Drucksache Nr.: **07/0086**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	08.05.2007	öffentlich / Vorberatung
Rat	13.06.2007	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Kostenspaltungsbeschluss und Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der "Theodor-Heuss-Straße" in Sankt Augustin-Meindorf.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22.08.1988, dass die Erschließungsanlage „Theodor-Heuss-Straße“ von der Einmündung „Martin-Luther-Straße“ bis „Adelheidisstraße“ bis auf den Grunderwerb fertiggestellt ist.

Die Abrechnung dieser Anlage ist gemäß § 127 Abs. 3 und § 132 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, im Wege der Kostenspaltung für

1. die Freilegung,
2. die Fahrbahn als Mischfläche,
3. die Beleuchtungsanlagen,
4. die Entwässerungsanlagen sowie
5. die Grünanlagen

durchzuführen.

2.

„Satzung vom _____ der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der „Theodor-Heuss-Straße“ von der Einmündung „Martin-Luther-Straße“ bis „Adelheidisstraße“ in Sankt Augustin-Meindorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die „Theodor-Heuss-Straße“ von der Einmündung „Martin-Luther-Straße“ bis „Adelheidsstraße“ endgültig hergestellt, wenn
1. sie eine gemischt nutzbare Verkehrsfläche aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise mit Unterbau und Decke für den Fußgänger und Fahrzeugverkehr besitzt,
 2. die Verkehrsfläche im Eigentum der Stadt steht,
 3. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
 4. sie eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage hat.
- (2) Auf die Anlegung von separaten, höhenmäßig durch einen Bordstein von der Fahrbahn getrennte Gehwege wird verzichtet.

§ 2

Im übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.“

Problembeschreibung/Begründung:

Die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Theodor-Heuss-Straße“ von der Einmündung „Martin-Luther-Straße“ bis „Adelheidsstraße“ im Ortsteil Meindorf erfolgte bereits im Jahr 2004 und ist bis auf den Grunderwerb vollständig abgeschlossen. Drei Parzellen, die bei der vg. Maßnahme überbaut wurden, können nicht von der Stadt erworben werden, da die derzeitigen Eigentümer einem Verkauf nicht zustimmen. Aus diesem Grunde soll die Abrechnung der Erschließungskosten in Sinne der §§ 127 ff. BauGB i. V. m. der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Wege der Kostenspaltung erfolgen.

Der Ausbau dieser Straße erfolgte abweichend von den in § 8 Absatz 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen genannten Herstellungsmerkmale einer Straße.

Die Abweichung besteht darin, dass anstatt der in § 8 Absatz 1 Erschließungsbeitragssatzung geforderten beidseitigen Gehwege lediglich eine gemischt nutzbare Verkehrsfläche in Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt wurde.

Die Ausbaukosten sollen nach dem BauGB gegenüber den Anliegern abgerechnet werden. Aufgrund der Abweichung ist Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht der Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der o. g. Erschließungsanlage.

Die Eigentümer der Anliegergrundstücke wurden bereits im Jahre 2003 zu Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag herangezogen. Nach Fassung der o. g. Beschlüsse kann hier die endgültige Abrechnung erfolgen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanzielle Auswirkungen
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.